

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Besondere Bedingungen für die laufende Versicherung von Ausstellungen und Messen Fassung September 2011

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Grundlage der Versicherung	4	Dauer der Versicherung
2	Versicherte Ausstellungs- und Messegüter	5	Obliegenheiten
3	Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	6	Ersatzleistung

1 Grundlage der Versicherung

Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2011 volle Deckung/Bestimmungen für die laufende Versicherung Ausstellungs- oder Messegut versichert, finden die nachfolgenden besonderen Bedingungen Anwendung.

2 Versicherte Ausstellungs- und Messegüter

Ausstellungs- und Messegüter sind alle Waren und Gegenstände, die während der Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, einschließlich der dazugehörenden Standeinrichtungen und Verbrauchsgüter.

Persönliche Effekten der Standbeauftragten sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

In Ergänzung von Ziffer 2.4 und 2.5 DTV-Güter 2000/2011 sind ausgeschlossen

- die Gefahren der Witterung und Wettereinflüsse bei dem in Zelten oder im Freien ausgestellten Ausstellungs- oder Messegut;
- 3.2 die Gefahr des Abhandenkommens, einschließlich des einfachen Diebstahls
 - von Wertgegenständen oder
 - von Verbrauchsgütern.
- 3.3 die Gefahren der Bearbeitung, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungs- oder Messegut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist

4 Dauer der Versicherung

In Ergänzung von Ziffer 8 und 9 DTV-Güter 2000/2011 besteht der Versicherungsschutz für den Hin- und Rücktransport, für den Auf- und Abbau sowie für die Dauer der Ausstellung oder Messe im Rahmen der nach Ziffer 9.1 DTV-Güter 2000/2011 zu vereinbarenden Frist für disponierte Lagerungen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist möglich. Dem Versi-

cherer gebührt hierfür eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.

5 Obliegenheiten

- 5.1 In Ergänzung zu Ziffer 7.1 DTV-Güter 2000/2011 hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen ein Verzeichnis der versicherten Güter mit Wertangabe einzureichen.
- 5.2 In Ergänzung zu Ziffer 7.1 DTV-Güter 2000/2011 sind die Ausstellungs- oder Messegüter am Ausstellungsort durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder eine von ihm beauftragte Vertrauensperson durchgehend zu beaufsichtigen. Diese Beaufsichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Ausstellungshallen verschlossen und bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungs- oder Messegut auf dem Freigelände sowie während der An und Ablieferung.
- 5.3 In Ergänzung zu Ziffer 7.1 DTV-Güter 2000/2011 hat der Versicherungsnehmer der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahls- und Beraubungsschäden unverzüglich anzuzeigen und über abhandengekommene Ausstellungs- oder Messegüter unverzüglich eine Aufstellung einzureichen. Die unverzügliche, schriftliche Schadenanzeige gegenüber dem Versicherer gemäß. Ziffer 15.1 DTV-Güter 2000/2011 bleibt unberührt.
- 5.4 Abweichend von Absatz 1 der Ziffer 7.2 DTV-Güter 2000/2011 und Ziffer 15.5 DTV-Güter 2000/2011 gilt:
- 5.4.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.
- 5.4.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 5.4.3 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt

1/2



des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

6 Ersatzleistung

- 6.1 Der Versicherer ersetzt
- 6.1.1 bei Verlust des Ausstellungs- oder Messeguts den Versicherungswert;
- 6.1.2 bei Beschädigung des Ausstellungs- oder Messeguts und der Mehrwegverpackung die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.
- 6.2 Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungs- oder Messegut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.
- 6.3 Die Ersatzleistungen gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 sind insgesamt auf den einfachen Versicherungswert begrenzt. Restwerte werden angerechnet.

7 Versicherungswert

Abweichend von Ziffern 10.2 bis 10.5 DTV-Güter 2000/2011 gilt:

- 7.1 Versicherungswert ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungs- oder Messegut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
- 7.2 Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungs- oder Messeguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
- 7.3 Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungs- oder Messeguts abzüglich ersparter Kosten.